

VOLLZUGSDEFIZIT BEI VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU CHEMIKALIEN IN ALLTAGSPRODUKTEN - LÖSUNG DURCH LEGAL TECH

Prof. Dr. Martin Führ und Dr. Julian Schenten

Hochschule Darmstadt, Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse - sofia



Schadstoffe in Alltagsprodukten gefährden die Gesundheit

Alltagsprodukte wie Plastikspielzeug und Gummistiefel enthalten oft krebserzeugende Weichmacher. Giftige Schwermetalle finden sich in Kunststoffpigmenten und Elektronikbauteilen. Damit sind alle Konsumenten konfrontiert: „Der Spiegel“ berichtet in Heft 39/2019 über Befunde der "Human-Biomonitoring"-Studie bei 3 bis 17-Jährigen: Bei über 97% der 2500 Probanden wiesen die Urinproben Rückstände problematischer Stoffe auf, vorrangig von in Plastik enthaltenen Weichmachern.

Es wundert daher nicht, dass die potentiellen Auswirkungen von Chemikalien in Alltagsprodukten, nach der Verschmutzung von Luft und Wasser, das Umweltproblem sind, um das sich die EU-Bürger am meisten sorgen.¹

Rechtlicher Kontext

Die EU Chemikalienverordnung REACH will ein hohes Schutzniveau für den Menschen und die Umwelt „sicherstellen“. Dazu eröffnet sie für EU-Bürger Zugang zu „Informationen über chemische Stoffe, denen gegenüber sie möglicherweise exponiert sind, damit sie bewusste Entscheidungen über die eigene Verwendung von Chemikalien treffen können“ (REACH ErWG. 117). Für „besonders besorgniserregender Stoffe“ (engl. Substances of Very High Concern – SVHC) haben die Unternehmen Informationspflichten in der Lieferkette bis hin zum Handel zu erfüllen (Art. 33 Abs. 1 REACH). Erst dies schafft die Datengrundlage für Verbraucherinformation. Die „Informationslasten“ bilden zugleich einen Anreiz für Unternehmen, auf SVHC in Produkten zu verzichten.

SVHC in „Erzeugnissen“: Auskunftsrecht mit Hemmnissen

REACH gibt in Art. 33 Abs. 2 den Verbrauchern ein Auskunftsrecht zu SVHC in Erzeugnissen (Produkte wie Bekleidung, Möbel, Elektrogeräte, Spielzeug, Autos, Büroklammern, nicht aber „flüssige“ Produkte wie Klebstoffe oder Reinigungsmittel). Auskunftspflichtig sind die „Lieferanten“, also alle Unternehmen, die „Erzeugnisse“ in Verkehr verbringen (incl. importieren). Auf Anfrage des Verbrauchers muss der Lieferant innerhalb von 45 Tagen antworten. Diese Frist ist allerdings aus Verbrauchersicht kaum praktikabel, wenn es um Informationen für eine Kaufentscheidung geht. Zudem besteht die Auskunftspflicht nur dann, wenn ein SVHC oberhalb von 0,1% enthalten ist. Unterbleibt die Antwort des Lieferanten, kann dies folglich mehrere Gründe haben (Stoff ist gar nicht enthalten, der Grenzwert ist nicht erreicht oder die Anfrage bleibt schlicht unbearbeitet). Gleich mehrere Hemmnisse stehen dem Vollzug der Vorschrift im Wege.

Vollzugsdefizite

- Ein gutes Jahrzehnt nach Inkrafttreten von REACH machen Verbraucher kaum Gebrauch von ihrem Auskunftsrecht. Ursächlich hierfür dürfte insbesondere die fehlende Bekanntheit der Vorschrift sein; hinzu kommt die mangelnde Praktikabilität aufgrund der 45 Tage Antwortfrist und der Transaktionskosten (Recherche von Kontaktmöglichkeiten etc.)
- Überprüfungen von Art. 33 REACH, etwa durch die Europäische Kommission, gelangen zu dem Ergebnis, dass die Unternehmen Schwierigkeiten haben („struggle“), die (wenigen) Verbraucheranfragen zu bearbeiten. Dies ist besonders darauf zurückzuführen, dass die – ebenfalls in REACH vorgeschriebene (Art. 33 Abs. 1) – Lieferkettenkommunikation zu SVHC in Erzeugnissen nur unbefriedigend erfolgt. Laut einer EU-weiten Befragung von 183 Unternehmen verfügt ca. die Hälfte der Firmen zum Zeitpunkt der Verbraucheranfrage nicht über die notwendigen SVHC-Daten zu den eigenen Erzeugnissen.¹
- Bislang halten sich Behörden in ganz Europa mit dem Vollzug der Vorschrift zurück. Soweit der Vollzug doch erfolgt, wie etwa in Baden-Württemberg, lassen sich konstant hohe Raten (ca. 30 %) von Verstößen feststellen.² Auf Sanktionen verzichtet man aber in der Regel.
- Aktuell entwickelt ein EU-weites Projekt der Vollzugsbehörden Vollzugskriterien und Konventionen.³

¹ Schenten et al. 2019, [Awareness and communication on SVHCs in articles](#), zeigen die Daten.

² Wursthorn 2018, [Enforcement of SVHC](#), Vortrag in Stuttgart.

³ ECHA 2017, [Enforcement project to check compliance with the obligations of substances in articles](#).

⁴ Schenten u. Schönborn 2018, [Consumer smartphone apps for problematic substances in products](#).

⁵ Schenten et al. 2019, Traceability as driver for more sustainable chemistry in the Global Textile Supply Chains, <https://doi.org/10.1016/j.cogsc.2019.08.003>.

Lösung: Legal Tech im EU-Projekt LIFE AskREACH

Insgesamt 20 Partner aus 13 Mitgliedstaaten, darunter das Umweltbundesamt, die dänische und die schwedische Chemikalienbehörde, die Hochschule Darmstadt, aber auch Umwelt- und Verbraucherorganisationen beteiligen sich in AskREACH. Ziel des Projekts ist die bessere Umsetzung von Art. 33 REACH, um damit die Marktimpulse für die Substitution von SVHC durch sicherere Alternativen zu stärken.

- Das Projekt entwickelt eine Smartphone-App, die es Verbrauchern ermöglicht, den Barcode von Erzeugnissen zu scannen und anschließend automatisiert eine REACH-Anfrage an den Lieferanten zu stellen.
- Der Lieferant kann über eine verknüpfte Datenbank antworten, so dass der nächste Verbraucher, der dasselbe Produkt scannt, unmittelbar eine Antwort erhält.
- Zudem können Lieferanten selbstständig SVHC-Informationen in die Datenbank einstellen und damit der Last der Verbraucher-Anfragen entgehen.
- Ab Herbst 2019 wird die App zunächst in 14 Staaten Europas erhältlich sein.
- Kampagnen für Verbraucher und Unternehmen flankieren den Start der App.

Das Projekt basiert auf vergleichbaren Apps in Deutschland (ToxFox, Bund für Umwelt und Naturschutz) und Dänemark (Tjek Kemien, Danish Consumer Council). Bis 2022 ist die App EU-weit in allen EU-Sprachen verfügbar.



Herausforderungen

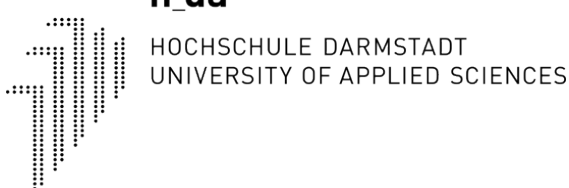
Die entwickelten IT-Tools sind nur dann attraktiv für Verbraucher und Unternehmen, wenn sie sich möglichst transaktionskostensparend einsetzen lassen.⁴

- Eine technische Herausforderung besteht vor allem darin, dem Verbraucher nach dem Scan die erforderlichen Informationen (Identifizierung des Erzeugnisses und des Lieferanten) bereitzustellen. Da es wegen unzureichender Datenquellen oftmals nicht gelingt, den Barcode mit dem Produzenten des Erzeugnisses zu verknüpfen, sieht die App erstmals die Möglichkeit vor, die Anfrage auch direkt an einen Händler zu richten, der das infrage stehende Erzeugnis in Verkehr bringt. Dies ist rechtlich möglich, da dieser Akteur ebenfalls „Lieferant eines Erzeugnisses“ i. S. v. Art. 33 Abs. 2 ist.
- Die Verbraucherkampagne wird ihre Kernbotschaft darauf ausrichten, dass Konsumenten in einem Crowdsourcing-Ansatz gemeinsam durch ihre Scan-Aktivitäten die Relevanz der SVHC-Datenbank erhöhen.
- Zugleich ermöglichen die Projekt-Tools ein Empowerment der Konsumenten, die so auf SVHC-freie Warenströme hinwirken. Damit sinkt die Belastung von Mensch und Umwelt; und eine Kreislaufwirtschaft ohne „risk-cycle“ ist möglich.
- Das Projekt erhöht den Druck auf Unternehmen, in den Lieferketten die Daten zu SVHC in Erzeugnissen zu kommunizieren (siehe Art. 33 Abs. 1).
- Zugleich unterstützt AskREACH die Industrie, indem es die Sichtbarkeit von proaktiven Lieferketten-Management-Ansätzen erhöht, mit deren Hilfe sich die Chemikalien in Produkten besser überwachen lassen. Einige Unternehmen erhalten zudem die Möglichkeit, im Rahmen des Projekts ein solches IT-Tool (Material Daten System – MDS) kostenfrei zu nutzen.⁵

Das Projekt hat eine Laufzeit von September 2017 bis August 2022.

Für weitere Informationen siehe www.askreach.eu sowie unter www.sofia-darmstadt.de.

h_da



sofia



The Project LIFE AskREACH (No. LIFE16 GIE/DE/000738) is funded by the LIFE Programme of the European Union